

Beitragsordnung des SV 1928 Blatzheim e.V.

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Senioren geändert werden. Beiträge der jugendlichen Mitglieder können nur von der Jugendversammlung beschlossen/verändert werden. Den Mitgliedern muss dies in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitgeteilt werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Auf Vorschlag des Vorstandes werden diese Beträge in der Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Stand: 01.07.2019

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe monatlich
1	Jugendspieler aller Altersklassen	4,00 €
2	Mitglieder Senioren (aktiv)	6,00€
3	Mitglieder Senioren (inaktiv)	5,00 €
4	Ehepaare	8,00€
5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
6	Aktive Schiedsrichter	beitragsfrei

Weitere Ermäßigungen siehe § 6 der Beitragsordnung.

**Die Beiträge sind in einer jährlichen Summe zu zahlen.
(Einzugsermächtigung, Überweisung oder Barzahlung)**

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis dem Kassierer vorzulegen.

Anschriften und Kontoänderungen sind innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle des SV Blatzheim mitzuteilen.

§ 3 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren bis spätestens 1. März jeden Jahres für die Senioren.
2. Die Mitgliederbeiträge der Jugendabteilung werden ab Saisonbeginn (Juli) für das laufende Spieljahr entrichtet und werden in der Regel bis Ende Oktober eingezogen.
3. Bei Neuanmeldungen für aktive Seniorenspieler ist eine Kostenpauschale von 15,00 € zu berechnen. Für Jugendspieler beträgt die Anmeldegebühr 5,00 €.
4. Seniorenmitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das in der Beitragsrechnung angegebene Vereinskonto. Der Beitrag für Jugendliche Mitglieder soll bis Ende Oktober auf das Jugendkonto gezahlt werden.
5. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand, bei Jugendlichen durch den Jugendvorstand, untersagt werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied zusätzlich die dem Verein entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1. Für den Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages der Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet
2. Abteilungen können zur Deckung bei Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Beitragsermäßigung/ Beitragserlass

Sozialhilfeempfänger und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands, bei Jugendlichen durch den Jugendvorstand, Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist seit dem 11.03.2016 lt. Mitgliederversammlung in Kraft.